

# Handels- und Gesellschaftsrecht in der Praxis

RA Dr. Thomas Troidl (Kanzlei Schlachter und Kollegen, Regensburg)

## A. DAS HANDELSREGISTER

### § 9 Abs. 1 HGB: Einsicht des Handelsregisters

Die Einsicht des Handelsregisters sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist **jedem** zu Informationszwecken gestattet.

### § 325 Abs. 1 HGB: Offenlegung

<sup>1</sup>Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben für diese den **Jahresabschluss** beim Betreiber des **elektronischen Bundesanzeigers** elektronisch einzureichen.<sup>1</sup> <sup>2</sup>Er ist unverzüglich nach seiner Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs, mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung einzureichen.

### § 326 Satz 1 HGB: Größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften bei der Offenlegung

Auf kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) ist § 325 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die gesetzlichen Vertreter nur die **Bilanz** und den Anhang einzureichen haben.

### § 335 Abs. 1 HGB: Festsetzung von Ordnungsgeld

<sup>1</sup>Gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die

1. § 325 über die **Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses** ... und anderer Unterlagen der Rechnungslegung

2. ...

nicht befolgen, ist wegen des pflichtwidrigen Unterlassens der rechtzeitigen Offenlegung vom **Bundesamt für Justiz (Bundesamt)** ein **Ordnungsgeldverfahren** ... durchzuführen

.... <sup>4</sup>Das Ordnungsgeld beträgt mindestens **zweitausendfünfhundert** und höchstens **fünfundzwanzigtausend Euro**.

<sup>5</sup>Eingenommene Ordnungsgelder fließen dem **Bundesamt** zu.

<sup>1</sup> Im Internet findet sich der elektronische Bundesanzeiger unter der URL <https://www.ebundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>.

## **B. DAS GRUNDBUCH**

### **§ 12 Abs. 1 Satz 1 GBO: Grundbucheinsicht**

Die Einsicht des Grundbuchs ist jedem gestattet, der ein **berechtigtes Interesse** darlegt.

## **C. DIE RÜGE OBLIEGENHEIT NACH § 377 HGB**

### **§ 377 Abs. 1 - 3 HGB: Untersuchungs- und Rügepflicht**

(1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware **unverzüglich** nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer **unverzüglich** Anzeige zu machen.

(2) Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als **genehmigt**, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Zeigt sich **später** ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.